

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Papierlose Verwaltung der Landesregierung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viel Blatt Papier verbrauchen die Ministerien?
2. Wie viel Geld wird für das verbrauchte Papier ausgegeben bzw. könnte gespart werden?
3. Welche Fortschritte hat die Landesregierung hinsichtlich des im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) gesetzten Ziels zur Digitalisierung des Staates bereits erreicht?
4. Welche konkreten Maßnahmen wurden durchgeführt bzw. sind vorgesehen?
5. Gibt es Auswertungen in Baden-Württemberg, wie viel Zeit durch einen digitalen Staat gespart werden könnte?

08.03.2018

Dr. Fiechtner fraktionslos

Begründung

Die Digitalisierung ist die zentrale Aufgabe des 21. Jahrhunderts und wird unser Leben strukturell verändern. Aus Sicht des Fragestellers wird in Baden-Württemberg mit zu viel Papier gearbeitet, welches immense Kosten verursacht und dazu noch die Effizienz erheblich senkt. Mit digital@bw will die Landesregierung in der Mobilität, Wirtschaft 4.0, Bildung, Gesundheit und der Verwaltung zum digitalen Vorreiter werden. Mithilfe dieser Kleinen Anfrage soll die Situation bezüglich des Papierverbrauchs und der Digitalisierung beleuchtet werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 3. April 2018 Nr. 5-0141.5/1 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium der Justiz und für Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viel Blatt Papier verbrauchen die Ministerien?

Zu 1.:

Im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 wurden von den Ministerien 8.865.500 Blatt Papier bestellt. Die elf Ministerien erhalten zusammen täglich 8.200 DIN A4 Seiten und 430 Sonderformate (hauptsächlich DIN A3) im Posteingang. Gleichzeitig werden täglich 1.550 DIN A4 Seiten postalisch versendet.

2. Wie viel Geld wird für das verbrauchte Papier ausgegeben bzw. könnte gespart werden?

Zu 2.:

Das im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 bestellte Papier (8.865.500 Blatt) entsprach einem Umsatzvolumen von 41.522,65 € netto. Die Kommunikation zwischen den Ministerien läuft bereits heute weitestgehend elektronisch – jedoch wird durch die Digitalisierung in den Kommunen und der Privatwirtschaft eine beträchtliche Abnahme der Papierpost erwartet. Mit der Umstellung auf die elektronische Akte und dem damit einhergehenden umfassenden digitalen Arbeiten am Bildschirm, wird der Einsatz von Papier für die behördeninterne Kommunikation weitestgehend entfallen. Die Reduzierung beim Versand wird wesentlich von der Akzeptanz der elektronischen Kommunikation seitens von Wirtschaft und Bürgern abhängen.

3. Welche Fortschritte hat die Landesregierung hinsichtlich des im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) gesetzten Ziels zur Digitalisierung des Staates bereits erreicht?

Zu 3.:

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung weiterer Vorschriften, dessen wesentlicher Bestandteil das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW) ist, trat in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2016 in Kraft. Im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg ist eine Vielzahl von Regelungen enthalten, die die elektronische Abwicklung von Verwaltungsvorfahren ermöglichen, erleichtern und fördern sollen. Es enthält Regeln zum elektronischen Zugang zur Verwaltung, zur Information über Verwaltungsvorfahren, zum elektronischen Bezahlen und zur Vorlage von Nachweisen auf elektronischem Weg, ferner zur elektronischen Akte, zur Verfahrensoptimierung und zu

elektronischen Formularen und schließlich zur Georeferenzierung von Registerdaten, zur elektronischen Veröffentlichung in Amts- und Mitteilungsblättern, zur Barrierefreiheit, zur Informationssicherheit sowie zur Bereitstellung, Pflege und Weiterentwicklung des Dienstleistungsportals des Landes und der mit ihm verbundenen zentralen Dienste. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrates beschließt diesen Teil der Regelungen.

Die elektronische Akte wurde durch den Grundsatzbeschluss der Landesregierung vom 7. März 2017 auf den Weg gebracht. Im Staatshaushaltsplan 2017 wurden hierfür Stellen, Mittel und Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Im Staatshaushaltsplan 2018/2019 werden die zur Abdeckung der eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen erforderlichen Mittel bereitgestellt. Das Vergabeverfahren für die technische Umsetzung der E-Akte hat begonnen. Voraussichtlich im Jahr 2019 kann mit dem flächenhaften Roll-Out der E-Akte in den Landesbehörden begonnen werden.

Das Dienstleistungsportal des Landes „service-bw“ wird sukzessive zur zentralen E-Government-Plattform in Baden-Württemberg ausgebaut. Als Bestandteil des im Onlinezugangsgesetz vorgegebenen Portalverbundes wird es für Bürgerschaft und Wirtschaft das Tor zu allen digitalen Verwaltungsleistungen in Baden-Württemberg werden. Die Komponente „Servicekonto BW“ des Dienstleistungsportals dient seit Anfang des Jahres 2018 für alle Beschäftigten des Landes als Zugangstor zum Portal des Landesamtes für Besoldung und Versorgung.

De-Mail-Dienste stellt die IT Baden-Württemberg (BITBW) für die Dienststellen der Landesverwaltung seit 2018 zentral bereit.

Die in den §§ 18 ff. EGovG BW geregelte Organisation und Strukturen der Zusammenarbeit in der Informationstechnik haben ihre Arbeit aufgenommen. Herr Ministerialdirektor Stefan Krebs ist der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnologie (CIO/CDO). Der IT-Rat Baden-Württemberg hat seit dem 1. Januar 2016 sechsmal, der Arbeitskreis Informationstechnik des IT-Rates Baden-Württemberg 17-mal und der IT-Kooperationsrat siebenmal getagt.

Außerdem wurden zur näheren Ausgestaltung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Organisation des Einsatzes von Informationstechnik in der Landesverwaltung Baden-Württemberg (VwV IT-Organisation), die seit dem 1. Juli 2016 gilt, sowie die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Informationssicherheit (VwV Informationssicherheit), die seit dem 1. Mai 2017 gilt, erlassen. Auch die ressortübergreifende, landesweite Digitalisierungsstrategie digital@bw enthält zusätzliche Ziele und Ideen, die derzeit Schritt für Schritt umgesetzt werden, um die Digitalisierung entlang der definierten Schwerpunkt- und Querschnittsthemen voranzubringen.

In der Steuerverwaltung, für welche das EGovG BW aufgrund der Bereichsausnahme nicht gilt, ist die Digitalisierung bereits weit vorangeschritten: Die Steuerungsdaten werden grundsätzlich nur elektronisch vorgehalten. Für eine rein digitale Bearbeitung der Veranlagungssteuern (zu denen insbes. die Einkommensteuer gehört) liegen die technischen Voraussetzungen für den größten Teil der Fälle bereits vor; die Umsetzung in allen Finanzämtern erfolgt derzeit. Wichtige Massenverfahren wie z. B. der Lohnsteuerabzug oder die Übermittlung weiterer Steuerungsdaten an das Finanzamt (z. B. zur Rente oder Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge) sind bereits digitalisiert. Zur weiteren Digitalisierung wurde 2016 das (Bundes-)Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verabschiedet. Das Gesetz schafft den gesetzlichen Rahmen für ein Gesamtpaket aus technischen, organisatorischen und rechtlichen Modernisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Handhabbarkeit des Besteuerungsverfahrens. Mehr Serviceorientierung und nutzerfreundlichere Prozesse sollen für alle Beteiligten zu einem einfacheren, schnelleren und effizienteren Steuervollzug führen. Das „Modernisierungsgesetz“ ist grundsätzlich am 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Für einige Regelungen gelten abweichende Zeitpunkte des Inkrafttretens. Für die komplette Umsetzung aller Maßnahmen – auch technisch und organisatorisch – wird ein Zeitraum von circa fünf Jahren veranschlagt.

4. Welche konkreten Maßnahmen wurden durchgeführt bzw. sind vorgesehen?

Zu 4.:

Papierlose Post in der Justiz:

Zum 1. Januar 2018 wurde der flächendeckende elektronische Rechtsverkehr eröffnet. Seither ist es bei allen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land möglich, Dokumente rechtssicher elektronisch einzureichen. Bei der papierlosen Kommunikation setzt die Justiz auf den Schulterschluss mit den Landesbehörden und Kommunen. So pilotiert sie bereits dieses Jahr die elektronische Übermittlung zwischen Landratsamt und Verwaltungsgericht sowie zwischen Landratsamt, Regierungspräsidium und Sozialgericht. Schon in wenigen Jahren soll der gesamte Postverkehr zwischen Gerichten und Behörden im Land elektronisch abgewickelt werden. Derzeit wird an den Themen einheitliche Aktenstruktur und abgestimmte Metadaten gearbeitet. Zugleich wird die Kopplung der Behördenkonten auf Basis des Dienstleistungsportals „service-bw“ mit den nach den Regelungen des Elektronischen Rechtsverkehrs für die Behörden obligatorischen besonderen elektronischen Behördenpostfächern (beBPo) vorangetrieben. Die technische Kopplung der Infrastrukturen hat den Vorteil, dass künftig alle Landes- und Kommunalbehörden in Baden-Württemberg über ein Behördenkonto mit allen denkbaren Adressaten der Justiz und der Verwaltung sicher kommunizieren können.

Papierloses Verfahren beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV):

Durch die Einführung von papierlosen Verfahren im LBV, welche über das dortige Kundenportal genutzt werden können, entfällt sowohl z. B. bei der Übermittlung von Anträgen zu Dienstreisen oder zur Beihilfegewährung als auch bei der elektronischen Übersendung von Gehaltsmitteilungen, von Lohnsteuerbescheinigungen, von Beihilfebescheiden oder sonstigen Nachrichten des LBV die Notwendigkeit des Papierversands.

Elektronisches Verfahren bei der Steuerverwaltung:

Die Übermittlung durch Datenfernübertragung ist unter anderem verpflichtend für eine Lohnsteuer-Anmeldung (§ 41 a Einkommensteuergesetz), eine Lohnsteuerbescheinigung (§ 41 b Einkommensteuergesetz), eine Voranmeldung bzw. Erklärung der Umsatzsteuer (nach § 18 des Umsatzsteuergesetzes), der Gewerbesteuer (nach § 14 a des Gewerbesteuergesetzes), der Körperschaftsteuer (nach § 31 des Körperschaftsteuergesetzes) und für die Einkommenssteuererklärung, soweit Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit) erzielt werden (nach § 25 des Einkommensteuergesetzes). Daneben ist es insbesondere bereits möglich, dem Finanzamt frei formulierte Nachrichten in elektronisch authentifizierter Form zu übermitteln. Für Einsprüche, Fristverlängerungsanträge und Anträge zur Anpassung von Vorauszahlungen sind gesonderte Webformulare vorhanden. Eine Übersicht über alle technisch möglichen Datenübermittlungen und gesetzlichen Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten (Stand: 1. Januar 2018) ist in der *Anlage* beigefügt. Die Kommunikation ist möglich über das Dienstleistungsportal der Steuerverwaltung „MeinELSTER“ oder durch Nutzung der ERiC-Schnittstelle direkt aus dem Büroprogramm der steuerpflichtigen Person oder des Angehörigen der steuerberatenden Berufe. Das Angebot wird kontinuierlich weiter ausgebaut. Insbesondere ist vorgesehen, Nachrichten des Finanzamts elektronisch zu übermitteln und Verwaltungsakte elektronisch bekannt zu geben. Auch an Lösungen zur Vorlage von Belegen und anderen Unterlagen auf elektronischem Wege wird gearbeitet. Ziel ist die Möglichkeit der vollumfänglichen elektronischen Kommunikation.

Im Rahmen der Digitalisierungsstrategie digital@bw hat das Finanzministerium das Projekt „Finanzamt der Zukunft“ (FiZ) eingerichtet. Mit dem FiZ wird ein innovativer Ansatz zur digitalen Verwaltungsentwicklung beschritten. Dabei wird sowohl der Bürgerservice als auch die Zusammenarbeit mit den Unternehmen des Landes weiter verbessert. Im FiZ werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die zukünftige digitale Arbeitsweise und digitale Kommunikations-

ansätze zu erproben, deren Auswirkungen auf den Kundenservice mit Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen sowie die Zusammenarbeit mit Angehörigen der steuerberatenden Berufe, anderen Verwaltungen und den Beschäftigten zu untersuchen und darauf aufbauend den Flächeneinsatz in der Steuerverwaltung vorzubereiten.

Das Dienstleistungsportal des Landes „Serviceportal service-bw“ für die Bürgerschaft, die Unternehmen und Behörden des Landes:

Auf Basis von „service-bw“ werden kommunale Leistungen in Form von digitalen Standardprozessen bereitgestellt werden. Die ersten Pilotprozesse werden demnächst verfügbar sein.

5. Gibt es Auswertungen in Baden-Württemberg, wie viel Zeit durch einen digitalen Staat gespart werden könnte?

Zu 5.:

Eine solche Auswertung, welche sämtliche Zeitersparnisse und Synergieeffekte aller im Land vorhandenen, geplanten und möglichen Projekte extrapoliert, liegt der Landesregierung nicht vor und wäre auch nur begrenzt hilfreich, da es sich nur um vage Schätzungen und Annahmen handeln könnte.

Strobl

Minister für Inneres,
Digitalisierung und Migration

Technisch mögliche Datenübermittlungen und gesetzliche Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten
Stand: 01.01.2018

Art der Steuerdaten	Gesetzliche Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung ¹ nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung	Gesetzliche Verpflichtung gilt ab/für	Einschränkung bei der Datenübermittlung	Angebieten bei Mein ELSTER	Angebieten bei Elster-Formular	Angebieten durch weitere Anbieter
Einkommensteuererklärung unbeschränkte Steuerpflicht	Ja, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielt werden § 25 Absatz 4 Satz 1 EStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Ja	Ja
Einkommensteuererklärung beschränkte Steuerpflicht	Ja, wenn Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit) erzielt werden § 25 Absatz 4 Satz 1 EStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Nein	Ja
Antrag auf Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns (§ 34 a EStG)	§ 34a Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 25 Absatz 4 Satz 1 EStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Ja	Ja
Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung	§ 181 Absatz 2a Satz 1 AO	Feststellungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen	Die Datenübermittlung ist nur für Feststellungs- erklärungen mit maximal 500 Beteiligten möglich.	Ja	Nein	Ja
Erklärung zur gesonderten Feststellung	§ 181 Absatz 2a Satz 1 AO	Feststellungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen	Nein	Ja	Nein	Ja
Fragebogen zur steuerlichen Erfassung für Einzelunter- nehmen	Nein		Noch nicht in allen Bun- desländern verfügbar.	Ja	Nein	Ja ²
Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (eBilanz)	§ 5b Absatz 1 Satz 1 EStG	Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen	Nein	Nein	Nein	Ja
Anlage EÜR (Einnahmen- überschussrechnung)	§ 60 Absatz 4 Satz 1 EStDV	Gewinnmittlungszeiträume, die nach dem 31.12.2010 beginnen	Nein	Ja	Ja	Ja
Gewerbesteuererklärung	§ 14a Satz 1 GewStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Ja	Ja
Erklärung für die Zerlegung des Gewerbesteuer- Messbetrags	§ 14a Satz 1 GewStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Ja	Ja
Kapitalertragsteuer- Anmeldung EStG	§ 45a Absatz 1 Satz 1 EStG	Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen	Nein	Ja	Nein	Ja

¹ Die Datenübermittlung für betriebliche sowie für die unter Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe im Sinne der §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes erstellten Steuererklärungen erfordert die elektronische Authentifizierung. Die Datenübermittlung ohne elektronische Authentifizierung ist im amtlich vorgeschriebenen Datensatz auf die ohne Mitwirkung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellten Einkommensteuererklärungen beschränkt.

² Die Schnittstelle für Softwarehersteller wurde im November 2017 bereitgestellt.

Technisch mögliche Datenübermittlungen und gesetzliche Verpflichtungen zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten
Stand: 01.01.2018

Art der Steuerdaten	Gesetzliche Verpflichtung zur authentifizierten Übermittlung ¹ nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung	Gesetzliche Verpflichtung gilt ab/für	Einschränkung bei der Datenübermittlung	Angeboten bei Mein ELSTER	Angeboten bei Elster-Formular	Angeboten durch weitere Anbieter
Kapitalertragsteuer-Anmeldung InvStG	§ 15 Absatz 1 Satz 9 InvStG	Anmeldungen nach dem 31.12.2009	Nein	Ja	Nein	Ja
Körperschaftsteuererklärung	§ 31 Absatz 1a Satz 1 KStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Nein	Ja
Erklärung zur Zerlegung der Körperschaftsteuer	§ 6 Absatz 7 Satz 1 ZertG	Veranlagungszeitraum 2014	Nein	Nein	Nein	Ja
Lohnsteuer-Anmeldung	§ 41a Absatz 1 Satz 2 EStG	Anmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden	Nein	Ja	Ja	Ja
Lohnsteuerbescheinigung	§ 41b Absatz 1 Satz 2 EStG	Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden	Nein	Ja	Ja	Ja
Sonstige Formulare in authentifizierter Form ³	Nein		Nein	Ja	Nein	Ja
Steueranmeldung nach § 50a EStG	§ 73e Satz 7 EStDV	Vergütungen, die nach dem 31.12.2009 zufließen	Nein	Ja	Nein	Ja
Umsatzsteuererklärung	§ 18 Absatz 3 Satz 1 UStG	Veranlagungszeitraum 2011	Nein	Ja	Ja	Ja
Umsatzsteuer-Voranmeldung	§ 18 Absatz 1 Satz 1 UStG	Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden	Nein	Ja	Ja	Ja
Antrag auf Dauerfristverlängerung und Anmeldung Sondervorauszahlung	§ 48 Absatz 1 Satz 2 UStDV	Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden	Nein	Ja	Ja	Ja
Zusammenfassende Meldung UStG	§ 18a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 UStG	Meldezeiträume, die nach dem 31.12.2004 enden	Nein	Ja	Ja	Ja
Meldung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge	§ 1 Absatz 1 Satz 2 FzgLiegMeldV	Fahrzeuگلieferungen, die nach dem 30.06.2010 getätigt wurden	Nein	Ja	Nein	Ja

³ Einspruch (Rechtsbehelf), Fristverlängerungsantrag, Antrag zur Vorauszahlungsanpassung, Sonstige Nachrichten